

Luppenauer Förderverein e.V.

Am Löpitzer Schloss 1



06258 Schkopau/ OT Luppenau

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 – Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des Vereins ist beitragspflichtig, insoweit es kein beitragsfreies Familienmitglied ist.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt zum Verein. Die Beitragspflicht besteht dann ab dem 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats.
3. Bei Austritt aus dem Verein besteht die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember des Austrittsjahres weiter fort, unabhängig davon, wann der Austritt stattgefunden hat, aus welchen Gründen er erfolgt ist, ob es sich um einen ordentlichen oder außerordentlichen Austritt handelt oder ob der Austritt schon wirksam geworden ist. Bei Streichung von der Mitgliederliste bleibt die Beitragspflicht ebenfalls bis Jahresende bestehen.
4. Auf eine Rückerstattung des Beitrages, wegen Beendigung der Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch (auch nicht teilweise).

§ 2 – Beitragsfälligkeit

Der Beitrag wird mit Beitritt zum Verein fällig. Folgebeiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

§ 3 – Beitragsentrichtung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine Aufteilung pro rata temporis ist demnach nur für das Jahr des Eintritts möglich. Bei der Entrichtung des Folgebeitrages ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragsentrichtung kann bar erfolgen. Als unbare Zahlweisen sind die Erteilung einer Einzugs-ermächtigung oder die Überweisung auf das Vereinskonto bei der Kreissparkasse Merseburg/Querfurt (BLZ 800 537 62) Kto.-Nr. 3310011002 zulässig.

§ 4 – Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €..
- (2) Die Familienmitgliedschaft ist auf Wunsch beitragsfrei.

§ 5 – Beitragserhöhung

- (1) Der Beitrag kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

§ 7 – Beitragsermäßigung

- (1) Ein generelles Recht auf Beitragsermäßigung besteht für Mitglieder nicht. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, wie z.B. bei eingetretenen sozialen Härten oder längerfristiger Arbeitslosigkeit, auf Antrag des Mitgliedes einer Beitragsermäßigung zustimmen. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dem Antrag stattgegeben werden kann, ist jeweils eine Einzelfall-entscheidung.
- (2) Die Ermäßigung darf 50 % des vollen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Mit freundlicher Unterstützung von

MCL GmbH
OfficeTechnik



Sitz des Vereins: Am Löpitzer Schloss 1 in 06258 Schkopau/ OT Luppenau

Vorsitzender: Jörg Uhlmann, ☎ (03461)20 57 65


Bankverbindung: Saalesparkasse Merseburg – BLZ 800 537 62, Kto.-Nr. 331 001 1002

www.luppenauer-foerdereverein.de

<mailto:vorstand@luppenauer-foerdereverein.de>



Luppenauer Förderverein e.V.

Am Löpitzer Schloss 1  06258 Schkopau/ OT Luppenau

§ 8 – Aufnahmegebühr

(1) Eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein wird nicht erhoben.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile der Beitragsordnung.

Luppenau, den 03.09.97

Mit freundlicher Unterstützung von

MCL GmbH
OfficeTechnik



Sitz des Vereins: Am Löpitzer Schloss 1 in 06258 Schkopau/ OT Luppenau

Vorsitzender: Jörg Uhlmann, ☎ (03461)20 57 65

Bankverbindung: Saalesparkasse Merseburg – BLZ 800 537 62, Kto.-Nr. 331 001 1002

www.luppenauer-foerderverein.de

<mailto:vorstand@luppenauer-foerderverein.de>

